

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/66/81-2024

Datum

25.06.2024

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMBWF 2023-0.530.472

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu Art 4 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs (= Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes) gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Im § 21 Abs 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist eine Ausnahmeregelung in Hinblick auf die verpflichtende Auskunftserteilung gemäß dem Auskunftspflichtgesetz für Schulstandorte, auch in aggregierter Form, enthalten. Begründet wird diese Ausnahme damit, dass mit dieser Entsprechung dem öffentlichen Interesse der Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Schulablaufes am Standort bestmöglich Rechnung getragen wird.

Das geplante Vorhaben sieht keine Anpassung des § 21 Abs 5 im Hinblick auf das Außerkrafttreten des Auskunftspflichtgesetzes mit 1. September 2025 anlässlich des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes vor, weshalb auch diese Ausnahmebestimmung ins Leere läuft.

Ohne eine dem § 21 Abs 5 entsprechende Nachfolgebestimmung ist damit zu rechnen, dass an die Schulleitungen zahlreiche Informationsbegehren herangetragen werden, etwa zum Abschneiden der Schule bei Kompetenzerhebungen (IKMPLUS) oder zum Anteil an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Schule, da solche Informationen von vielen Erziehungsberechtigten uU für Schulwahlentscheidungen als von Interesse erachtet werden. Der Verwaltungsaufwand, der hier auf die Schulleitungen zukommt, kann beträchtlich und kaum bewerkstelligbar sein. Schulleitungen haben zwar die Möglichkeit, sich auf § 9 Abs 3 IFG zu berufen, wonach eine Informationserteilung verweigert werden kann, wenn die Tätigkeit des Organs dadurch wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde. In diesem Fall

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

könnte aber gemäß § 11 Abs 1 IFG die Ausstellung eines Bescheides verlangt und ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, was wiederum sowohl für die Schulleitungen als auch für die Schulbehörden einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Auch wäre bei etwa 6.000 Schulen in Österreich mit einem höchst uneinheitlichen Vollzug der Informationspflicht durch die Schulleitungen zu rechnen.

Die Beantwortung der Informationsbegehren würde nicht nur die Schulen und die Schulbehörden vor hohe verwaltungstechnische Herausforderungen stellen, sondern wäre auch datenschutztechnisch sehr bedenklich. Es kann aufgrund der kleinteiligen Schulstruktur in Österreich in Kombination mit dem hohen Spezialisierungsgrad der Ausbildungen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schülerinnen und Schüler auch bei aggregierten Datenauswertungen identifiziert werden können. So ist es durchaus möglich, dass bei einer Anfrage nach der Anzahl der Absolventinnen im Haupttermin 2023 an der HTL für Flugtechnik die betroffenen Personen ohne geringen Aufwand identifiziert werden können. Dieses Beispiel zeigt, dass nicht sichergestellt werden kann, dass die Schulleitungen die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in dem vom Datenschutz geforderten Maß schützen können. Zusätzlich eröffnen die neuen Anwendungen der generativen Künstlichen Intelligenz (KI) große Möglichkeiten der Verknüpfung von Informationen, was einen Datenschutz auf Ebene einzelner Schulstandorte einschränken kann.

Ohne gesetzliche Änderung umfasst die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung gemäß § 4 IFG auch schulstandortbezogene Daten und ermöglicht somit auch öffentlich zugängliche Schulrankings. Die Steuerung von Schulsystemen einiger anderer Länder setzte bereits seit einigen Jahren auf die Veröffentlichung schulstandortbezogener Daten, von Daten aus standardisierten Erhebungen. Die Erfahrungen aus diesen Ländern zeigen, dass die mit der Veröffentlichung der Daten verbundenen Hoffnungen nicht erfüllt wurden und ambivalente und negative Befunde die positiven übertrafen. So hat sich gezeigt, dass öffentliche Schulrankings nicht mit Qualitätssteigerungen im Gesamtsystem einhergehen. Negative Effekte führen aufgrund der Reaktionen der Schulen auf Schulrankings teilweise zu Qualitätsverlusten bzw zu einem Verteilungskampf um Schülerinnen und Schüler, was in der Summe Risiken für das Gesamtsystem mit sich bringt.

Zusammenfassend können die erwarteten Auswirkungen folgendermaßen festgehalten werden:

- Hoher Verwaltungsaufwand für Schulleitungen und die Schulbehörden durch die Beantwortung von Informationsbegehren, Erstellen von Bescheiden sowie durch mögliche Gerichtsverfahren;
- mögliche Datenschutzverletzungen durch die Beantwortung von Informationsbegehren durch Schulleitungen, auch in Hinblick auf die rasche Entwicklung der generativen KI; sowie
- Ermöglichung von öffentlich zugänglichen Schulrankings mit den damit verbundenen Gefahren eines möglichen Qualitätsverlusts an den Schulstandorten.

Im Interesse einer effizienten Verwaltung und der Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie von Schulleitungen und den Schulbehörden wäre es daher sinnvoll, schulstandortbezogene Informationen durch eine bundesgesetzliche Regelung aus der Informationspflicht gemäß § 7 IFG auszunehmen, unter Anfügung einer entsprechenden Begründung, warum eine Abweichung vom IFG unbedingt erforderlich ist.

Es wird im Sinne dieser Abweichung dringend darauf hingewiesen, dass eine Weiterführung der Ausnahmeregelung in Hinblick auf die Gewährung des Zugangs zu schulstandortbezogenen Informationen gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl I Nr. 5/2024 für die Aufrechterhaltung eines guten Schulbetriebs notwendig ist.

2. Zu den in Art 1, 2 3 und 5 enthaltenen Änderungen wird mitgeteilt, dass dagegen kein Einwand besteht.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport, Gstättengasse 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern